

**An den Verfassungsgerichtshof
Freyung 8, 1010 Wien**

Per Web-ERV

Einziehungsberechtigung nach § 17a Z 5 VfGG erteilt

Antragstellende Partei:

[Vor- und Nachname(n), gegebenenfalls akademische(r) Grad(e),
bzw. Bezeichnung der juristischen Person

Wohn-/Sitz-Adresse (Straße/Gasse/Platz, Haus-/Türnummer, PLZ Ort)]

vertreten durch:

Rechtsanwalt // Rechtsanwältin // Rechtsanwaltsgesellschaft

[Anwaltpflicht für die Einbringung von Anträgen auf Gesetzesprüfung, § 17 Abs. 2 VfGG]

[Vor- und Nachname(n), akademische(r) Grad(e),

bzw. Bezeichnung der einschreitenden Anwaltsgesellschaft

Zustelladresse

ADVM-Code]

VM erteilt gemäß § 8 RAO, § 30 Abs. 2 ZPO iVm § 35 VfGG

Antragsgegner:

Bundesregierung // Landesregierung

[die gemäß § 63 Abs. 1 VfGG zur Vertretung des angefochtenen Gesetzes berufene
Regierung]

**INDIVIDUALANTRAG
auf Gesetzesprüfung
gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG**

1-fach

[Anzahl] Beilage(n)

Vollmacht erteilt

einschließlich Vollmacht gemäß § 19a RAO

Gemäß § 19a RAO wird Zahlung an den (die) Rechtsvertreter(in) begehrt.

A. Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Gesetzesbestimmung(en)

[Der Antrag hat ein **bestimmtes Begehren** zu enthalten (§ 15 Abs. 2 VfGG). Gemäß § 62 Abs. 1 VfGG muss der Antrag, ein Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben, begehren, dass entweder das Gesetz seinem ganzen Inhalt nach oder dass bestimmte Stellen des Gesetzes als verfassungswidrig aufgehoben werden. Dabei müssen die bekämpften Stellen des Gesetzes genau und eindeutig bezeichnet werden. Es darf nicht offen bleiben, welche Gesetzesvorschriften oder welcher Teil einer Vorschrift nach Auffassung der antragstellenden Partei tatsächlich aufgehoben werden soll (s. mwN VfGH 2.3.2015, G 140/2014 ua.; vgl. auch VfGH 10.12.2015, G 639/2015; 15.10.2016, G 103-104/2016 ua.).

Nach der Rechtsprechung des VfGH sind die Grenzen der Aufhebung einer auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfenden Gesetzesbestimmung notwendig so zu ziehen, dass einerseits der verbleibende Gesetzesteil nicht einen völlig veränderten Inhalt bekommt und dass andererseits die mit der aufzuhebenden Gesetzesstelle untrennbar zusammenhängenden Bestimmungen auch erfasst werden. Demzufolge darf der **Anfechtungsumfang** der in Prüfung gezogenen Norm bei sonstiger Unzulässigkeit des Antrages nicht zu eng gewählt werden (vgl. VfSlg. 16.212/2001, 16.365/2001, 18.142/2007, 19.496/2011, 20.154/2017). Die antragstellende Partei hat all jene Normen anzufechten, welche für die Beurteilung der allfälligen Verfassungswidrigkeit der Rechtslage eine untrennbare Einheit bilden. Es ist dann Sache des VfGH, darüber zu befinden, auf welche Weise eine solche Verfassungswidrigkeit – sollte der VfGH die Auffassung der antragstellenden Partei teilen – beseitigt werden kann (VfSlg. 16.756/2002, 19.496/2011, 19.684/2012, 19.903/2014; VfGH 10.3.2015, G 201/2024.)]

B. Sachverhalt

[Gemäß § 15 Abs. 2 VfGG muss im Antrag der dem Gesetzesprüfungsantrag zugrunde liegende Sachverhalt dargestellt werden.]

C. Antragslegitimation

[Voraussetzung der Antragslegitimation gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG ist einerseits, dass die antragstellende Partei behauptet, unmittelbar durch das angefochtene Gesetz – im Hinblick auf dessen Verfassungswidrigkeit – in ihren Rechten verletzt zu sein, dann aber auch, dass das Gesetz für die antragstellende Partei tatsächlich, und zwar ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides wirksam geworden ist. Grundlegende Voraussetzung der Antragslegitimation ist also, dass das Gesetz in die Rechtssphäre der antragstellenden Partei **nachteilig** eingreift und diese – im Falle seiner Verfassungswidrigkeit – verletzt.

Es ist darüber hinaus erforderlich, dass das Gesetz selbst tatsächlich in die Rechtssphäre der antragstellenden Partei **unmittelbar** eingreift. Ein derartiger Eingriff ist nur dann anzunehmen, wenn dieser nach Art und Ausmaß durch das Gesetz selbst eindeutig **bestimmt** ist, wenn er die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern **aktuell** beeinträchtigt und wenn der antragstellenden Partei **kein anderer zumutbarer Weg** zur Abwehr des – behaupteterweise – rechtswidrigen Eingriffes zur Verfügung steht (VfSlg. 11.868/1988, 15.632/1999, 16.616/2002, 16.891/2003).

Die antragstellende Partei muss das Vorliegen dieser besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen (in Bezug auf sämtliche angefochtenen Gesetzesbestimmungen, so diese nicht in einem untrennbaren Zusammenhang stehen) dartun (s. § 62 Abs. 1 letzter Satz VfGG). Der VfGH geht hiebei vom Antragsvorbringen aus und prüft lediglich, ob die von der antragstellenden Partei ins Treffen geführten Wirkungen solche sind, wie sie Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG als Voraussetzung für die Antragslegitimation erfordert (vgl. zB VfSlg. 11.739/1988, 15.863/2000, 16.088/2001, 16.120/2001).]

D. Zur Verfassungswidrigkeit des angefochtenen Gesetzes

[Gemäß § 62 Abs. 1 VfGG hat der Antrag, ein Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben, die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes sprechenden Bedenken im Einzelnen darzulegen. Die Darstellung muss sämtliche Bedenken und sämtliche angefochtenen Gesetzesbestimmungen umfassen (vgl. VfGH 2.7.2016, G 53/2016, V 13/2016). Die Bedenken sollten den angefochtenen Gesetzesbestimmungen nachvollziehbar zugeordnet sein (vgl. VfGH 22.9.2021, G 210/2021). Der VfGH ist in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken beschränkt (vgl. VfSlg. 16.824/2003).]

E. Anträge

[Wie oben bereits ausgeführt, muss jeder Individualantrag ein hinreichend bestimmtes Aufhebungsbegehren enthalten (s. §§ 15 Abs. 2, 62 Abs. 1 VfGG und die Ausführungen unter A.). Wird Kostenersatz beansprucht, muss ein Antrag auf Kostenersatz gestellt werden (s. zum Ersatzanspruch § 27 iVm § 65a VfGG); bezieht sich dieser auf die regelmäßig anfallenden Kosten, kann ein Kostenverzeichnis entfallen, s. § 27 2. Satz VfGG). Auch ein Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in näher zu bezeichnendem Umfang kommt in Betracht (§ 35 Abs. 1 VfGG iVm §§ 63 ff. ZPO).]